



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23107



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn

Vom 30. Juni 2003

03. Juli 2003

Nr. 09
Jahrgang 2003

Promotionsordnung

der Fakultät für Maschinenbau
der Universität Paderborn
in der Fassung der Bekanntmachung

vom 30. Juni 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Paderborn die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt

§ 1	Promotionsrecht	Seite 3
§ 2	Binationale Promotion	Seite 3
§ 3	Promotionsausschuss	Seite 3
§ 4	Aufgaben des Promotionsausschusses	Seite 4
§ 5	Promotionskommission	Seite 5
§ 6	Aufgaben der Promotionskommission	Seite 5
§ 7	Promotionsvoraussetzungen	Seite 6
§ 8	Vorverfahren	Seite 7
§ 9	Promotionsleistungen	Seite 7
§ 10	Dissertation	Seite 7
§ 11	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite 8
§ 12	Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite 9
§ 13	Rücktritt vom Promotionsverfahren	Seite 9
§ 14	Begutachtung und Auslage der Dissertation	Seite 9
§ 15	Annahme und Bewertung der Dissertation	Seite 10
§ 16	Mündliche Prüfung	Seite 11
§ 17	Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen	Seite 12
§ 18	Gesamtnote der Promotion	Seite 12
§ 19	Pflichtexemplare	Seite 12
§ 20	Abschluss des Promotionsverfahrens	Seite 13
§ 21	Ungültigkeit der Promotion	Seite 14
§ 22	Aberkennung des Doktorgrades	Seite 14
§ 23	Ehrenpromotion	Seite 14
§ 24	Übergangsbestimmungen	Seite 15
§ 25	Inkrafttreten	Seite 15

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Verdienste in der Förderung der Wissenschaft oder der technischen Entwicklung kann die Fakultät den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen. Das Nähere regelt § 23.

§ 2 Binationale Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 - a) die Bewerberin / der Bewerber die Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,
 - b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt oder der von ihr zu verleihenden akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulgesetzes NW anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung der gemeinsamen Promotion soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen /Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für die Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student der Fakultät mit abgeschlossenem Grundstudium an. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studentin / des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Promotionsausschuss wählt seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beide müssen Professorinnen oder Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulgesetz (HG) sein.
- (5) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit: Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen / Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 4

Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Anerkennung als Doktorandin / Doktorand (§ 8).
2. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 11 Abs. 1).
3. Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 10 Abs. 2).
4. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. den Umfang einer abzulegenden mündlichen Zusatzprüfung fest (§ 7 Abs. 1 und 2).
5. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität Paderborn (§ 7 Abs. 4).
6. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 12).
7. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 5). Dabei können Vorschläge der Bewerberin / des Bewerbers berücksichtigt werden.
8. Er bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 5 Abs. 1 Satz 3); diese/r darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein.
9. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 11 Abs. 1 Satz 2).
10. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 21 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 21 Abs. 2).
11. Er entscheidet über die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (§ 14 Abs. 2).
12. Er entscheidet über Widersprüche.

13. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 19 Abs. 3).
14. Er kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 5

Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern. Der Promotionskommission können nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte und höchstens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die/der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professorinnen / Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG sein. Professorinnen / Professoren im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG können der Kommission angehören, wenn sie durch Forschungsleistungen ausgewiesen sind. Die Gutachterinnen / Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sein. Privatdozentinnen oder Privatdozenten können Gutachterin bzw. Gutachter sein, wenn sie in der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich lehren.
- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission sollen der Fakultät für Maschinenbau angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die fachlichen Grenzen der Fakultät, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreterinnen oder Fachvertreter – falls erforderlich auch Auswärtige – angehören, höchstens jedoch zwei.
- (3) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor sein. Zusätzlich kann eine dritte – auswärtige – Professorin oder ein dritter – auswärtiger – Professor als Gutachterin/ Gutachter und Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.
- (4) Die / der Vorsitzende darf nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sein.
- (5) Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule (§1a) ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen.

§ 6

Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 14 Abs. 2) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 16 Abs. 3).
 2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 15 Abs. 4) und die mündliche Prüfung (§ 16) und legt die Gesamtnote fest (§ 18).
 3. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung, ggf. für die mündliche Zusatzprüfung fest (§ 16 Abs. 2).

4. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 19 Abs. 2).
- (2) Die Promotionskommission entscheidet in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 7

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen,
 - a) wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in der Fachrichtung Maschinenbau nachweist oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II mit der beruflichen Fachrichtung „Maschinentechnik“ erfolgreich abgeschlossen hat. Ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad verliehen wird.
 - b) wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium der Fachrichtung Maschinenbau mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern nachweist.
 - c) wer den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 1 und 2 HG nachweist.
- (2) Absolventen anderer ingenieurwissenschaftlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher oder Informatik Studiengänge mit einem Abschluss eines achtsemestrigen Universitätsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden.
- (3) Umfang und Inhalt des auf die Promotion vorbereitenden Studiums werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der betreuenden Fachvertreterin / dem betreuenden Fachvertreter festgelegt. Es orientiert sich an den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau in der jeweils geltenden Fassung für das Hauptstudium und soll die Promotionsreife erkennen lassen. Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß der Absätze 1 und 2 entsprechen. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den oben genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äqui-

valenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (5) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 8 Vorverfahren

- (1) Wer die Absicht hat, in einem Promotionsfach der Fakultät für Maschinenbau promoviert zu werden, kann einen Antrag auf förmliche Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand stellen. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten. Er muss die wissenschaftliche Vorbildung darstellen, Thema und Arbeitstitel der geplanten Dissertation sowie die voraussichtliche Bearbeitungsdauer nennen und mitteilen, wer sie betreuen soll. Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer.
- (2) Betreuerin oder Betreuer können Professorinnen und Professoren der Fakultät in dem von ihnen vertretenen Fach und Habilitierte in dem durch ihre Venia bestimmten Fach sein.
- (3) Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ergeht ein schriftlicher Bescheid, der von der Betreuerin / dem Betreuer und von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet ist.

§ 9 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 10) und eine mündliche Prüfung (§ 16).

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dissertation in Englisch oder Französisch verfasst werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern. In diesem Falle ist ihr eine Zusammenfassung von 20 bis 30 Seiten Umfang in deutscher Sprache beizufügen, welche die Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Niederschrift an den Promotionsausschuss zu stellen.

- (3) Die Dissertation kann auch in einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Doktorandin / des Doktoranden muss klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muss nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

§ 11

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 2. der beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
 3. der beglaubigte Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 7 Abs. 1 und 2) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien und die Zusatzprüfung nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b und c;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
 5. fünf Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden sowie fünf Kurzberichte (Abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache bzw. fünf Exemplare der Zusammenfassung gemäß § 10 Abs. 2;
 6. eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, dass sie / er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
 7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen und Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin / des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt; sie / er muss ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
 8. eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, ob sie / er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 9. eine Erklärung über die Zulassung oder Ablehnung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung.

- (3) Die Bewerberin / der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Promotionsantrag beizufügen.

§ 12

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 und 2 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 13

Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, nicht jedoch nach Vorlage eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Vorlage eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.
- (3) Tritt die Bewerberin / der Bewerber nach Abs. 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fakultätsrat.

§ 14

Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt zwei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein.
- (2) Spricht ein Gutachten für, das andere gegen die Annahme der Dissertation, muss ein weiteres Gutachten im Einvernehmen mit der Bewerberin / dem Bewerber bestellt werden. Die dritte Gutachterin / der dritte Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten 20 Tage im Dekanat aus. Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.

- (4) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Professorinnen und Professoren und allen Habilitierten der Fakultät, der Bewerberin / dem Bewerber und den Mitgliedern des Fakultätsrates zugänglich. Die Einsichtsberechtigten haben das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist endet eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

§ 15

Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Entscheidung über die Annahme und die Bewertung der Dissertation kann nicht vor Ablauf der Äußerungsfrist und soll spätestens eine Woche nach Ablauf dieser Frist getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation in freier Bewertung auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 14 Abs. 4.
- (3) Die Promotionskommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 19) von Auflagen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen muss von einer der Gutachterinnen / einem der Gutachter geprüft und von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.
- (4) Die Promotionskommission legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Note der Arbeit kann lauten:
- mit Auszeichnung
sehr gut,
gut,
genügend
nicht genügend.
- (5) Wird die Dissertation mit »nicht genügend« bewertet, so ist sie abgelehnt.
- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.
- (7) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Bewerbers entscheidet der Promoti-

onsausschuss über eine Fristverlängerung. Lässt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

- (8) Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät.
- (9) Eine von der Fakultät für Maschinenbau, einer anderen Fakultät der Universität oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf in der gleichen Fassung nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch über Probleme aus dem Bereich der Dissertation und auf Probleme des Gebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob der Kandidat aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und davon ausgehend in größerem wissenschaftlichen Zusammenhang zu diskutieren.
- (2) Nach Annahme der Dissertation setzt die / der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Termin der mündlichen Prüfung ist der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben. Der Bewerber, alle Gutachter sowie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sind mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (4) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem kurzen (20 bis 30 Minuten) Bericht der Doktorandin / des Doktoranden über die Dissertation. Der Bericht des Kandidaten über seine Dissertation ist öffentlich.
- (5) Zu dem anschließenden Prüfungsgespräch sind der Rektor, sämtliche Professoren und habilitierten Mitarbeiter der Fakultät für Maschinenbau als Zuhörer zugelassen. Promotionsbewerber sollen als Zuhörer zugelassen werden, wenn der Kandidat nicht widerspricht; im Übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen, es sei denn, sie wird vom Kandidaten ausdrücklich gewünscht (§ 11 Abs. 2 Satz 8). Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Promotionskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (6) Im Prüfungsgespräch sind die Mitglieder der Promotionskommission und alle Gutachter frageberechtigt. Vom Vorsitzenden der Promotionskommission, der das Fachgespräch leitet, sind in angemessenem Umfang auch Fragen anderer Professoren und habilitierter Mitarbeiter zuzulassen, sofern sie thematisch im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.
- (7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung hierüber liegt beim Promotionsausschuss.

§ 17

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung regelt sich nach § 15 Abs. 4 und 5.
- (2) Wird die mündliche Prüfung mit »nicht genügend« beurteilt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit »nicht genügend« bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion in der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn ist nicht möglich.
- (3) Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich in einem mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 18

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 15 Abs. 5 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung für die Gesamtnote ein Gewicht von 2 : 1. Die Gesamtnote »mit Auszeichnung« wird nur vergeben, wenn die Dissertation »mit Auszeichnung« und die mündliche Prüfung mindestens mit »sehr gut« bewertet wurde. Die / der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin / dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.
- (2) Die Dekanin / der Dekan unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über das Ergebnis des Verfahrens.

§ 19

Pflichtexemplare

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat als Teil seiner/ihrer Promotionsleistung die von der Promotionskommission anerkannte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, die unter a) bzw. b) angegebenen Pflicht-/Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Verbreitung gewährleistet wird durch
entweder:

- a) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes), von der zwei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind,

oder

- b) die Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. je 1.500 Zeichen), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit den beiden gesetzlich vorgeschriebenen Print-Pflichtexemplaren für Die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie einem dritten Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung.

Bei Alternative b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

- (2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf dies der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die / der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzugeben. Der Promotionsausschuss kann die Frist auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 20

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Rektorin / des Rektors und der Dekanin / des Dekans sowie das Siegel der Universität Paderborn.
- (2) Die Dekanin / der Dekan händigt der / dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 19 erfolgt und gegebenenfalls die Erfüllung der Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 bestätigt worden ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

- (3) Die Dekanin / der Dekan unterrichtet den Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens.

§ 21 Ungültigkeit der Promotion

- (1) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass die Bewerberin / der Bewerber irreführende Angaben zu § 11 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin / der Bewerber muss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin / der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (5) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 19 nicht eingehalten werden.
- (6) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission, den Fakultätsrat und den Bewerber und begründet die Entscheidung.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der / des Betroffenen.

§ 23 Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades »ehrenhalber« muss von mindestens zwei Mitgliedern des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau gestellt werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.

§ 24
Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Bestimmungen über die Pflichtexemplare (§ 19) gelten unmittelbar. Bewerberinnen und Bewerber können sich bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung dafür entscheiden, nach welcher Ordnung das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.

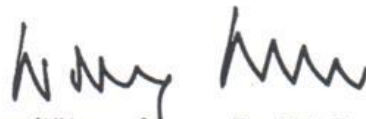
§ 25
Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinentechnik I in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1987 (AM Uni.Pb. 2/1988) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 12. Februar 2003, sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 28. Mai 2003.

Paderborn, den 30. Juni 2003

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN